



**Erste Änderung vom 6. Mai 2026 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 03. November 2021 (Amt. Mit. 04/2022)**  
-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaften hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931) in der Fassung vom 18.10.2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024) am 6. Mai 2026 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Artikel 1**

**1. § 1 erhält folgende Fassung:**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im berufsbegleitenden und gebührenpflichtigen Studiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“. Auf die Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

**2. § 3 erhält folgende Fassung:**

**§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

**3. § 6 erhält folgende Fassung:**

**§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ gliedert sich in die Studienbereiche Rechtsextremismus, Beratung sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Rechtsextremismus</b>		<b>21</b>	
Rechtsextremismus I - Phänomene und Theorien	PF	9	
Strukturell-normative Rahmenbedingungen	PF	6	
Rechtsextremismus II - Themen- und Handlungsfelder, Recherche	PF	6	
<b>Beratung</b>		<b>24</b>	
Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit	PF	9	
Beratung II – Systemische Beratung, Sozialraumanalyse und Netzwerkanalyse	PF	9	
Haltung und Ethik – Selbstreflexion	PF	6	
<b>Abschluss</b>		<b>15</b>	
Masterarbeit	PF	15	
<b>Summe</b>		<b>60</b>	

(3) Die Module zum Thema Rechtsextremismus beinhalten Phänomene und Theorien sowie Themen- und Handlungsfelder. Zentrale Definitionen, Theorien und Konzepte sowie Ideologieelemente und Organisationen zum Thema Rechtsextremismus sind ebenso Inhalt wie Analysemodelle, Dynamiken und Spezifika rechter Einstellungen. Zudem beinhaltet dieser Studienbereich die Themen Demokratietheorien und Demokratiebildung im Kontext von Rechtsextremismus sowie Konzepte der Zivilgesellschaft und des zivilgesellschaftlichen Engagements und gibt damit einen Überblick über institutionelle und strukturelle Rahmenbedingungen in der Beratungs- und Bildungsarbeit.

(4) Im Studienbereich Beratung wird der spezifische Ansatz der Beratung im Kontext von Rechtsextremismus in der Systemischen Beratung sowie im aktuellen Stand der Beratungsforschung verortet und in Bereiche gegliedert. In die Themen politische Bildung und soziale Arbeit als Bestandteile der Beratung gegen Rechtsextremismus wird eingeführt. Zudem beinhaltet dieser Studienbereich zentrale Fragen der Haltung und Ethik im Kontext der Beratung und bearbeitet diese im Rahmen einer Selbstreflexion von persönlichen und institutionellen Haltungen.

(5) Der Studienbereich Abschluss beinhaltet die Erstellung der Masterarbeit. Der Kandidat / die Kandidatin soll hier die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beratung im Kontext Rechtsextremismus und Demokratiebildung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(6) Der Studiengang ist eher anwendungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb21/studium/studiengaenge/master/m-a-beratung-im-kontext-rechtsextremismus> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

#### **4. § 7 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium wird i.d.R. alle zwei Jahre zum Wintersemester angeboten, sofern sich ausreichend Studierende für den Studiengang eingeschrieben haben, um diesen gem. § 20 Abs. 5 HessHG kostendeckend durchführen zu können. Nach einer Unterbrechung des Studiums kann daher die Fortführung desselben zu einem späteren Zeitpunkt nicht garantiert werden.

#### **5. § 10 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

#### **6. § 12 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

Für Module bzw. Veranstaltungen ist keine Anmeldung erforderlich.

#### **7. § 15 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Bei einer Online-Anwesenheitspflicht sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren. Eine Manipulation der Kamera- und

Mikrofonfunktion ist nicht zulässig. Kamera- und Mikrofoneinstellungen sind so vorzunehmen, dass eine sachgerechte Bild- und Audioqualität gewährleistet ist, d.h. die Kommunikation für die Beteiligten klar und deutlich möglich ist. Zeitpunkt und Dauer der Abwesenheit sind zu Nachweis- und Beweiszwecken schriftlich von Seiten der Lehrenden zu dokumentieren; die Studierenden haben sich hierfür bei den Lehrenden an- und abzumelden.

(2) Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 % der Veranstaltungen. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

**8. § 19 erhält folgende Fassung:**

**§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

**9. § 21 erhält folgende Fassung:**

**§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

**10. § 22 erhält folgende Fassung:**

**§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren, gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen durchgeführt werden können •  
Hausarbeiten
- Fallreflexionen
- schriftliche Aufgabenbearbeitung (drei Tage Bearbeitungszeit)
- Masterarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

**11. § 23 erhält folgende Fassung:**

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, eine eigenständig, vor dem Hintergrund bestehender Forschungsbedarfe entwickelte Fragestellung zu einem umgrenzten Gegenstand der Beratung im Handlungsfeld Rechtsextremismus mit theoretischem, empirischem, historisch-systematischem oder konzeptionellem Fokus unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten und damit erkennen lässt, dass sie oder er die Kompetenz zu umfassend eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit erlangt hat. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 15 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass die Module „Rechtsextremismus I - Phänomene und Theorien“, „Strukturell-normative Rahmenbedingungen“, „Rechtsextremismus II - Themen- und Handlungsfelder, Recherche“ sowie „Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit“ erfolgreich abgeschlossen wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 23 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat

schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **12. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden i.d.R. im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder, wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

### **13. § 26 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen ist zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme der Fristen der Elternzeit ist unter dem Vorbehalt zu ermöglichen, dass sich im darauffolgenden Turnus ausreichend Studierende einschreiben, um den Studiengang kostendeckend anbieten zu können. Gleichwertige Ersatzprüfungsleistungen werden unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Realisierbarkeit gewährt.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Ein informelles Teilzeitstudium ist nicht möglich.

### **14. § 27 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

15. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Rechtsextremismus I - Phänomene und Theorien (Modul 1)  <i>Right-Wing Extremism I - Phenomenon and Theory (Module 1)</i>	9	Pflicht	Basis	Die Studierenden können am Ende des Moduls grundlegende Kenntnisse der relevanten Definitionen, theoretischen Konzepte und Erklärungsansätze zu Rechtsextremismus und der Ideologie der Ungleichwertigkeit darstellen, können diese reflektieren und zueinander in Bezug setzen. Die Studierenden können die Vielfalt empirischer Methoden und Forschungs-/Evaluationsansätze einschätzen.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung</u>  <u>Studienleistung:</u>  1 Protokoll oder 1 schriftliche Ausarbeitung oder 1 Analyse von rechtsextremen Erscheinungsformen im regional-zeitlichen Kontext  <u>Modulprüfung:</u>  1 Hausarbeit (15-18 Seiten / 4-6 Wochen) oder 1 mündliche Prüfung (30 Minuten)
Strukturell-normative Rahmenbedingungen (Modul 2)  <i>Structural-Normative Regulatory Frameworks (Module 2)</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden können die strukturellen und institutionellen Rahmenbedingungen, unter denen sich Beratung im Kontext von Rechtsextremismus in Deutschland entwickelt hat und aktuell stattfindet darstellen. Sie können verschiedene Konzepte von Zivilgesellschaft darstellen und die immanenten Spannungsfelder in der Zusammenarbeit von Staat und Zivilgesellschaft reflektieren und analysieren. Sie sind in	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung</u>  <u>Modulprüfung:</u>  Häusliche schriftliche Aufgabenbearbeitung (drei Tage Bearbeitungszeit)

				der Lage, zivilgesellschaftliche Beteiligungs- und Aktivierungsformate umzusetzen.		
Rechtsextremismus II - Themen- und Handlungsfelder, Recherche (Modul 3)  <i>Right-Wing Extremism II - Subjects and Fields of Action, Research (Module 3)</i>	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden können die jeweils spezifischen Anforderungen der Beratung gegen Rechtsextremismus in unterschiedlichen Beratungskontexten darlegen. Sie können entsprechende Analysemethoden in Abhängigkeit des jeweiligen institutionellen Kontextes zu beraterischen Interventionen anwenden. Sie können die Entstehung rechtsextremer Einstellungen und deren Ausdrucksformen charakterisieren. Sie sind in der Lage, rechtsextreme und rassistische Vorfälle auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene zu recherchieren und können Monitorings erstellen.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung</u>  <u>Studienleistung:</u>  1 Recherche Monitoring oder 1 Fallbericht  <u>Modulprüfung:</u>  Klausur (120 Minuten)
Beratung I – Beratung, politische Bildung, soziale Arbeit (Modul 4)  <i>Counselling I – Counselling, Political Education, Social Work (Module 4)</i>	9	Pflicht	Basis	Die Studierenden verfügen über ein Grundlagenwissen in der Systemischen Beratung und der Systemtheorie. Sie können den aktuellen Stand der Beratungsforschung und den grundlegenden Beratungsansätzen in den jeweiligen Beratungssäulen im Interventionskontext Rechtsextremismus darstellen. Sie können Beratungsansätze und konkrete systemische Interventionen in den jeweils spezifischen Kontexten theoretisch reflektieren, mögliche Effekte antizipieren und bewerten bzw. situationsabhängig variieren. Sie können Ansätze der politischen Bildung und sozialen Arbeit als Bestandteile der Beratung gegen Rechtsextremismus und zur Demokratiebildung diskutieren und diese adäquat anwenden. Die Studierenden können grundlegende Methoden der Qualitätsentwicklung anwenden und diese in Beratungskontexten einsetzen. Sie sind für die grundlegende Problematik der Wirkweisen von Qualitätssicherung im Spannungsfeld von einerseits Repression und andererseits Demokratiestärkung sensibilisiert.	keine	<u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung</u>  <u>Studienleistung:</u>  1 schriftliche Ausarbeitung oder 1 Gruppenarbeit  <u>Modulprüfung:</u>  1 Hausarbeit (15-18 Seiten / 4-6 Wochen) oder 1 mündliche Prüfung (30 Minuten)

<p>Beratung II – Systemische Beratung, Sozialraumanalyse und Netzwerkanalyse (Modul 5)</p> <p><i>Counselling II - Systemic Consulting, Social Area Analysis and Network Analysis (Module 5)</i></p>	9	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden verfügen über Handlungswissen in der Systemischen Beratung im Kontext Rechtsextremismus. Sie können verschiedene Methoden der Auftragsklärung in der Beratung, der systemischen Gesprächsführung sowie in der systemischen Intervention darstellen und diese entsprechend der situativen Anforderungen anwenden. Sie sind in der Lage, Grundlagenwissen in der Sozialraum- und Netzwerkanalyse darzulegen und können entsprechende Methoden als Bestandteil der Beratung im Kontext Rechtsextremismus einsetzen.	keine	<p><u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung</u></p> <p><u>Studienleistung:</u></p> <p>Teilnahme an einer Interventionsgruppe mit Protokollerstellung oder 1 wissenschaftliches Poster oder 1 schriftliche Ausarbeitung</p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Fallreflexion (15-18 Seiten / 2- 3 Wochen)</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Haltung und Ethik – Selbstreflexion (Modul 6)</p> <p><i>Attitude and Ethic – Self-reflection (Module 6)</i></p>	6	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung von Menschenbildern und ihre einhergehenden anthropologischen Grundannahmen für die Beratung, Pädagogik und soziale Arbeit zu diskutieren. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, beraterische Herausforderungen anhand ihrer ethischen Implikationen zu reflektieren. Die Studierenden können Konzepte zur „Haltung“ in Bezug auf die professionelle Rolle beschreiben und können Impulse zur Selbstreflexion der eigenen Haltung und bei weiteren Akteuren in einem Beratungssetting geben.	keine	<p><u>Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen gemäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung</u></p> <p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Hausarbeit (12-15 Seiten / 4-6 Wochen)</p>
<p>Masterarbeit (Modul 7)</p> <p><i>Master's Thesis (Module 7)</i></p>	15	Pflicht	abschluss	Die Studierenden sind in der Lage, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beratung im Kontext Rechtsextremismus und Demokratiebildung nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4	<p><u>Modulprüfung:</u></p> <p>Masterarbeit (40-60 Seiten / 23 Wochen)</p>

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt ab dem Wintersemester 2026/27 für alle Studierenden, die im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung im Kontext Rechtsextremismus“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2026/27 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 3. November 2021 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 2. Juni 2026

gez.

Prof. Dr. Ivo Züchner

Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 04.06.2026**